

## **Erste Rahmenvereinbarung**

**zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

**und den**

**Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe**

**zur**

**Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen  
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten  
nach dem Achten Kapitel SGB XII**

## **I. Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AV-SGB XII NRW) die Zuständigkeiten der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII zum 01.06.2009 neu geregelt. Die Landschaftsverbände sind seitdem über den stationären und teilstationären Bereich hinaus auch für ambulante wohnbezogene Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zuständig, wenn sie dazu dienen, Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu verhindern (§ 1 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b AV-SGB XII NRW).

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der Sozialhilfe werden die Aufgabe der bedarfsgerechten Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Zwölften Sozialgesetzbuches – SGB XII - sowie des Landesrahmenvertrages Nordrhein-Westfalen gemeinsam und in enger Kooperation mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wahrnehmen.

Mit dieser Rahmenvereinbarung verständigen sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der Sozialhilfe zu gemeinsamen Eckpunkten der Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die unter fachlichen und finanziellen Aspekten in und für das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen ausgestaltet und realisiert werden sollen.

## **II. Eckpunkte der Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

### **1. Grundsätze der individuellen Hilfeplanung und Zugangssteuerung**

Ziel ist, die personenzentrierte Feststellung individueller Unterstützungsbedarfe und die Ziel- und Maßnahmenplanung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten so zu gestalten, dass sie in ganz Nordrhein-Westfalen folgenden einheitlichen Grundsätzen entspricht:

- **Leistungserbringerneutralität**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Zugang zu Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten leistungserbringerneutral zu steuern ist. Die Erstberatung, die erste Erhebung und Feststellung individueller Unterstützungsbedarfe sowie die erste personenzentrierte Hilfeplanung im Einzelfall erfolgt unabhängig davon, welcher Leistungsträger zur Finanzierung verpflichtet ist, sowie unabhängig davon, welcher Leistungsanbieter die benötigten Leistungen sicherstellen kann.

Die ergebnisoffene und leistungserbringerneutrale Beratung, Erhebung und Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfes bilden die Grundlage dafür, dass leistungsberechtigte Menschen unter den zur Verfügung stehenden Leistungsangeboten wählen können.

- **Individuelle Hilfeplanung**

Leistungsberechtigte Menschen erhalten zeitnah personenzentrierte, das heißt auf ihre persönliche, individuelle Lebenssituation ausgerichtete passgenaue ziel- und ergebnisorientierte Leistungen.

Die individuelle Ziel- und Maßnahmenplanung wird mit dem leistungsberechtigten Menschen entwickelt. So ist es ihm möglich, sich aktiv mit seiner individuellen Situation, seinen Fähigkeiten, Potenzialen, seinen Bedürfnissen an Unterstützung und mit seinen Vorstellungen in den Prozess der Hilfeplanung einzubringen. Das Verfahren der individuellen Hilfeplanung ist personenzentriert sowie ressourcenorientiert gestaltet. Das gesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht wird angemessen berücksichtigt.

Die ergebnisoffene, leistungserbringerneutrale Beratung, die Erhebung und Feststellung individueller Unterstützungsbedarfe und die personenzentrierte Ziel- und Maßnahmenplanung sollen möglichst zeitnah flächendeckend eingeführt werden. Sie sollen unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen den o.a. einheitlichen Grundsätzen Rechnung tragen.

Die Zugangssteuerung durch die Landschaftsverbände ist in der Anlage beschrieben.

### **2. Regionale Angebotsentwicklung**

Ziel ist es, die regionale Angebotsentwicklung so zu gestalten, dass in ganz Nordrhein-Westfalen ein Angebot an wohnbezogenen Hilfen besteht, das personenorientiert und bedarfsgerecht, vielfältig sowie ortsnah und flächendeckend ist.

Folgende Grundsätze sollen bis 31.12.2012 in bzw. für ganz Nordrhein-Westfalen realisiert werden:

- **Einheitliche und verbindliche Qualitätsanforderungen für Leistungsanbieter ambulanter Wohnleistungen**

Die fachlichen Standards sind im Abschnitt Qualität der Beschreibung des Leistungstyps für ambulante Wohnleistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Leistungstyp E) des Landesrahmenvertrages Nordrhein-Westfalen beschrieben. Zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe besteht Einigkeit darüber, dass die im Landesrahmenvertrag enthaltene Beschreibung fachlicher Standards für die Ausübung des den Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe eingeräumten Ermessens zum Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 ff. SGB XII einer Präzisierung bedürfen.

- **Einheitliche Beschreibung und Verpreislichung eines zeitbasierten Leistungsmoduls für ambulante Wohnleistungen**

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, die ambulanten Wohnleistungen einheitlich zu beschreiben und als zeit- und leistungsorientiertes Leistungsmodul zu verpreislichen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden vor diesem Hintergrund zunächst eine Leistungsbeschreibung entwickeln, die sowohl Fachleistungen als auch sog. Assistenzleistungen in Form serviceunterstützender Leistungen beinhaltet. Dieses Leistungsmodul wird dann modellhaft, zeitlich befristet und unter Durchführung einer flankierenden Evaluation implementiert.

- **Einheitliche Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungsanbieter ambulanter Wohnleistungen**

Für die ambulanten Wohnleistungen werden einheitliche Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII gelten. Hierzu werden die Vertragspartner einheitliche Vertragsmuster entwickeln und vereinbaren.

### **3. Evaluation und fachliche Begleitung**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe stimmen überein, dass die Effekte der Einführung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Eckpunkte und Grundsätze evaluiert werden sollen.

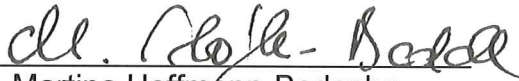
Hierzu wird zeitnah eine aus Vertretern der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zusammengesetzte Begleitgruppe gebildet, die zunächst Grundsätze für die Evaluation entwickelt, auf deren Basis die Ergebnisse der Einführung der leistungserbringerneutralen Beratung sowie des o. a. Leistungsmoduls unter Berücksichtigung sozialräumlicher bzw. regionaler Besonderheiten im Rheinland und in Westfalen-Lippe analysiert und bewertet werden.

Der Zeitraum der Evaluation sowie der Zeitraum der Bewertung der Ergebnisse werden von der Begleitgruppe nach Abschluss der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Vorhaben und nach Vereinbarung einer landeseinheitlichen Vergütung festgelegt.

Die aus der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse fließen anschließend ein in die dann folgende Weiterentwicklung des Leistungssystems und der implementierten Prozesse im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Köln, den 28. März 2012

**Landschaftsverband Rheinland**



---

Martina Hoffmann-Badache  
Landesrätin und LVR-Sozialdezernentin

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**



---

Matthias Munning  
Landesrat und LWL-Sozialdezernent

**Landesarbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Nordrhein-Westfalen**



---

Hermann Zaum  
Vorsitzender

## **Anlage: Leistungserbringerneutrale Zugangssteuerung in Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbände treffen auf Basis der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen konkrete Absprachen zur leistungserbringerneutralen Zugangssteuerung mit den kreisfreien Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

Die im Kontext der ergebnisoffenen, leistungserbringerneutralen Beratung, Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe und der personenzentrierten Hilfeplanung einschließlich der Ziel- und Maßnahmenplanung wahrzunehmenden Aufgaben werden unter Beteiligung von vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen und in der Arbeit mit Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten erfahrenen Fachkräften der Kreise und kreisfreien Städte bzw. der Freien Wohlfahrtspflege erfüllt, wobei die Gesamtverantwortung für den Prozess der Zugangssteuerung insgesamt den Landschaftsverbänden als Leistungs- und Kostenträger obliegt.

Die von den Landschaftsverbänden in den Kreisen und kreisfreien Städten dazu beauftragten Stellen werden im Prozess der Beratung, Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe und der sich anschließenden Hilfeplanung einschließlich der Ziel- und Maßnahmenplanung vorbereitend, umsetzend und begleitend tätig. Die Landschaftsverbände treffen jeweils die im Einzelfall notwendigen Entscheidungen und wirken darauf hin, die Ziel- und Ergebnisorientierung der individuellen Hilfen im Einzelfall zu optimieren, indem der Prozess der Ermittlung und Feststellung von Hilfebedarfen sowie der Hilfeplanung aktiv mitgestaltet wird, z.B. dadurch, dass die Bedarfe an Hilfen im Einzelfall festgestellt und entschieden wird, welche individuellen Hilfen zielführend sind.

Bei der Implementierung der leistungserbringerneutralen Zugangssteuerung werden die strukturellen und sozialräumlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedskörperschaften im Rheinland und in Westfalen-Lippe zu berücksichtigen sein.

In Westfalen-Lippe ist in Kooperation von Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte und der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ein neues, für alle wohnbezogenen Hilfen einheitliches Instrument zur Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe und der personenzentrierten Hilfeplanung einschließlich der Ziel- und Maßnahmenplanung entwickelt und eingeführt worden.

Im Rheinland wird die leistungserbringerneutrale Zugangssteuerung ebenfalls in allen Regionen auf Basis eines einheitlichen individuellen Hilfeplans für Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sichergestellt. Die leistungserbringerneutrale Beratung durch die örtliche Fachberatungsstelle wird in einem ersten Schritt bei Erstanträgen auf ambulante wohnbezogene Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erprobt.

Die Landschaftsverbände werden gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rheinland und in Westfalen-Lippe die Erfahrungen mit der leistungserbringerneutralen Zugangssteuerung analysieren, auswerten und prüfen, ob und ggf. welche Modifizierungen an den implementierten Verfahren in den Regionen zukünftig sinnvoll bzw. notwendig sind.